

# Satzung

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "TARO Germany" **Das bedeutet: Turkish Animal Rescue Organisation - Hilfe für Strassentiere.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Deutschland und das Ausland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe zur Förderung des Tierschutzes, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Zusammenarbeit mit den Behörden vor Ort, Aufklärung der Bevölkerung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tiere in Gefangenschaft, Tierquälereien oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verhüten. Hilfe vor Ort wie Kastration, medizinische Versorgung, Bauprojekte und die Vermittlung von herrenlosen Tieren, an tierliebe, geeignete und verantwortungsvolle Personen.

(2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

(3) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht an erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Zweckverwirklichung im Ausland erfolgt unmittelbar durch Vereinsmitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Andere Mitglieder des Vereins können nach Absprache ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen und Projekte leiten, die der Satzung des Vereins entsprechen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit und behält sich die Überprüfung des Mitgliedes auch während der Mitgliedschaft vor. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der

Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilliger Austritt
- c) Kündigung bzw. Ausschluß durch den Vorstand

Zu a) die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.

Zu b) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Jedoch ist der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, noch zu entrichten. Eine Rückerstattung des Beitrages kann nicht erfolgen, auch nicht anteilmäßig.

Zu c) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt oder dem Verein aus anderen wichtigen Gründen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug geraten ist. Während des Zahlungsverzuges ruhen die Mitgliedsrechte.

Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Spenden ist ausgeschlossen.

Alle Kündigungen durch den Vorstand erfolgen in schriftlicher Form.

#### **§ 4 – Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand per Email oder Postweg unter Mitteilung der Tagesordnung mit vierzehntägiger Ankündigung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 5 – Beiträge**

(1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

(2) In folgenden Fällen kann der Mitgliedsbeitrag auf 25,00 € reduziert werden: Azubis, Schüler, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende bzw. Mitglieder im freiwilligen sozialen Jahr.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Für neue Mitglieder wird der anteilige Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Annahme fällig und ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu zahlen. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird der Beitrag im März des Geschäftsjahres eingezogen, bei Neumitgliedern mit Bestätigung der Annahme nach dem 31. März innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Annahme.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## **§ 7 – Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- ≙ der Vorstand
- ≙ die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern einstimmig gewählt und besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schriftführer und dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

(5) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **§ 9 - Aufgabenbereich und Haftung des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Erstellung des Jahresvoranschlages sowie

Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses

Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. In dem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der drei Gründungsmitglieder. Sollten die drei Gründungsmitglieder nicht mehr dem Vorstand oder Verein angehören, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Das Protokoll sollte Ort, Zeit und Art der Durchführung der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege unter der Zuhilfenahme elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu

der zu beschließenden Regelung klären.  
Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 10– Kassenprüfung**

(1) Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von benannten/gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung von Vereinsmitteln den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 11- Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:  
Tierschutzverein Göppingen u. Umgebung e.V.  
Beim Ödegarten 1, 73035 Göppingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12– Satzungsänderung**

(1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

### **§ 13– Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.04.2014 verabschiedet und tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schlat, 31.05.2014

Die Satzung wird anerkannt durch die Unterschriften der 8 Gründungsmitglieder (inklusive des Vorstandes).

Funda Ekici

Monika Müller

Silke Lauer

Julia Nothacker

Sigrun Dörrmann

Sabine Nothacker

Ute Schawerna-Pedrosa

Martina Planz